

5. Die zur Gestaltung des Vollzuges im Abs. 1 enthaltenen Bestimmungen sind in ihrer Komplexität darauf gerichtet, die **Vorbereitung der Wiedereingliederung** der Strafgefangenen zielgerichtet zu fördern. Sie ist integrierender Bestandteil des gesamten Vollzuges und ihrem Wesen nach mit dem Erziehungsprozeß unmittelbar verbunden, weil letztendlich das Ziel des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug darauf hinausgeht, weitestgehend eine erneute Straffälligkeit zu verhindern. Durch die Ergebnisse der Erziehung im Strafvollzug und durch die gründliche Vorbereitung der Wiedereingliederung werden dafür die günstigsten Voraussetzungen und Garantien geschaffen.
6. **Abs. 2** enthält die Bestimmung über die Durchführung des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Erwachsenen im allgemeinen oder erleichterten Vollzug. Diese Differenzierung der Freiheitsstrafe entspricht den im § 10 dazu enthaltenen Festlegungen (s. Ziff. 2 und 3 des Kommentars zu § 10).
7. Im **Abs. 3** wird dargestellt, wodurch sich der erleichterte vom allgemeinen Vollzug unterscheidet:
- Durch eine größere Bewegungsfreiheit der Strafgefangenen (darunter ist zu verstehen, daß die Strafgefangenen sich innerhalb der Strafvollzugseinrichtung im Rahmen der festgelegten Ordnung frei bewegen können);
 - durch erweiterte Möglichkeiten für die Anwendung von Anerkennungen gemäß § 31;
 - durch Einschränkungen bei der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen nach § 32;
 - durch den erweiterten Umfang der persönlichen Verbindungen mit Angehörigen und anderen Personen entsprechend § 29;
 - durch einen höheren Verfügungssatz für den Einkauf von Waren des täglichen Bedarfs (vgl. § 20 Abs. 2 der 1. DB zum StVG).

Weitergehende Bestimmungen der Gestaltung des Vollzuges auf der Grundlage der im Abs. 3 enthaltenen Unterscheidungsmerkmale enthält die 1. DB zum StVG, wie z. B.:

- Zum Verschluß der Verwahrräume der Strafgefangenen (vgl. § 6 der 1. DB zum StVG);